

§ 5 KEV 2022 Auskunftspflicht

KEV 2022 - Kommunikations-Erhebungs-Verordnung 2022

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Auskunftspflichtig ist der Inhaber oder verantwortliche Leiter einer Einheit gemäß§ 2.
2. (2)Die Angaben nach§ 3 sind von den Auskunftspflichtigen in von der Regulierungsbehörde vorgegebener, strukturierter, elektronischer Form via E-Mail oder über das von der RTR-GmbH bereitgestellte E-Government System an diese zu übermitteln.
3. (3)Die Angaben nach§ 3 sind jeweils spätestens zehn Wochen nach Ende eines Kalendervierteljahrs für das vergangene Kalendervierteljahr zu übermitteln.

In Kraft seit 01.07.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at